



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

An die Mitglieder des Stadtrates

Auskunft erteilt: **Heike Jaeckel**
Bauverwaltung
Dienstgebäude: Moltkestr. 34-36
Zimmer: 303
Telefon: +49 (3931) 65-1561
Fax: +49 (3931) 65-1579
E-Mail*: heike.jaeckel@stendal.de
Leitweg-ID: 15090535-0000-79

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

3.5-54.12.01/33

Hansestadt Stendal, 08.05.2025

Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksachennummer A VIII/032 Einführung eines Anliegerparkausweises für Gewerbetreibende

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die Zuständigkeit der örtlichen Verkehrsbehörde der Hansestadt Stendal fällt die Entscheidung über die Erteilung von **Bewohnerparkausweisen**.

Hierzu regelt § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a StVO:

„...(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen...

2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für **Bewohner** städtischer Quartiere **mit erheblichem Parkraummangel** durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die **Berechtigten** oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen, ...“

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO definiert sich der „Bewohner“ wie folgt:

„... wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt...“

Mit „dort tatsächlich wohnt“ wird betont, dass der Bewohnerparkausweis ausschließlich für eine Wohnnutzung gewährt werden kann.

Andere Antragsteller (z.B. Gewerbetreibende, Freiberufler, Inhaber oder Angestellte von Geschäften) sind nicht Berechtigte im Sinne des § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a StVO.

Möchten diese Personengruppen eine Freistellung von der angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme, sind solche Anträge auf Ausnahmegenehmigung an die untere Verkehrsbehörde des Landkreises Stendal zu richten (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Bankverbindung:

IBAN: DE37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Nach Auskunft des Landkreises Stendal vom 30.04.2025 ist eine pauschale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht möglich.

Für die Erteilung einer Ausnahme gilt grundsätzlich das Gleiche, wie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und Dienstleistungsunternehmen (vgl. Stellungnahme der Verwaltung zu Drucksachennummer A VIII/030).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Heike Jaecke
Abteilungsleiterin

